

Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Jengen vom 18.12.1995

(Inkrafttreten am 01.01.1996),

geändert durch die Erste Satzung der Gemeinde Jengen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 22.10.1998,
geändert durch die Zweite Satzung der Gemeinde Jengen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 06.03.2006,
zuletzt geändert durch die Dritte Satzung der Gemeinde Jengen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 22.11.2010.

Die Gemeinde Jengen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Bestattungsanstalt

(1) Der Friedhof im Ortsteil Jengen umfaßt die kirchlichen Grundstücke FINrn. 40, 39/1 und das gemeindliche Grundstück FINr. 384/3 der Gemarkung Jengen. Laut Vertrag vom 17.12.1995 wurde der kirchliche Teil des Friedhofes im Ortsteil Jengen in gemeindliche Verwaltung übernommen. Die Friedhöfe in den Ortsteilen Weicht, Weinhausen, Beckstetten und Eurishofen befinden sich im Eigentum der jeweiligen Pfarrkirchenstiftungen und werden durch diese weiterhin verwaltet.

(2) Die Gemeinde Jengen betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles die gemeindliche Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Zur Bestattungsanstalt gehören:

1. Der Friedhof in dem Ortsteil Jengen,
2. das Leichenhaus in dem Ortsteil Jengen,
3. die Leichentransportmittel,
4. das in der Bestattungsanstalt tätige Personal.

(3) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich einzusargen.

§ 2 Leichenhaus, Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde Jengen unterhält ein Leichenhaus in dem unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Friedhof des Ortsteiles Jengen. Die Leichenhäuser in den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfen in den Ortsteilen Weicht, Weinhausen, Beckstetten, und Eurishofen werden von der jeweils zuständigen Kirchenstiftung unterhalten.

(2) Die Leichen aller, die in den Ortsteilen Jengen, Ummenhofen und Koneberg verstorben sind, sind nach der Vornahme der Leichenschau (Art. 2 BestG, § 1 ff. BestV) in das gemeindliche Leichenhaus Jengen zu überführen, wenn keine anderen zur Aufbewahrung von Verstorbenen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. bei Bestattungsunternehmen) zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Totgeburten.

(3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach der Ankunft im Gemeindegebiet in das zuständige Leichenhaus zu verbringen, sofern nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet oder der Verstorbene nicht das Recht hat, auf einem der örtlichen, kirchlichen Friedhöfe bestattet zu werden.

§ 3 Verpflichtete

(1) Für die Durchführung der Leichenschau, für die Einsargung, für die Überführung zum Leichenhaus und die Bestattung haben die in § 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen zu sorgen.

Danach sind insbesondere verpflichtet:

- der Ehegatte
- die Kinder und Adoptivkinder
- die Eltern
- die Großeltern
- die Enkelkinder
- die Geschwister

Die Verpflichtung besteht nur, soweit in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

(2) Sind Verpflichtete nach § 1 der Bestattungsverordnung nicht vorhanden oder verhindert, so ist der Inhaber der Wohnung, in dem sich der Sterbefall ereignet hat, verantwortlich.

(3) Unabhängig von den Fällen der Abs. 1 und 2 ist verantwortlich, wer die Verpflichtung freiwillig übernommen hat.

§ 4 Aufbahrung

(1) Die Aufbahrung (im offenen oder geschlossenem Sarg) richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen bzw. nach der Entscheidung der Angehörigen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Eine Leiche darf nicht im offenem Sarg ausgestellt werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Erkrankung eingetreten ist. Das gleiche gilt, wenn

- a) nach dem Gutachten des Leichenschauers eine Ausstellung der Leiche nicht tunlich ist oder
- b) das Aussehen der Leiche oder Pietätsgründe die Ausstellung der Leiche verbieten.

(3) Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

§ 5 Zutritt zum Leichenhaus

Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht. Kinder bis zu 12 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden.

§ 6 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden alle Verstorbenen bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Nutzungsrecht an einem Grab nachgewiesen werden kann,

sofern sie nicht das Recht haben, auf einem der vorhandenen örtlichen, kirchlichen Friedhöfe beigesetzt zu werden.

(2) Der gemeindliche Friedhof dient ferner auch zur Bestattung von im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist. Außerdem werden auch Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile beerdigt.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

(4) Auf Antrag kann die Gemeinde Jengen Verstorbene, für die ein Grabnutzungsrecht in einer anderen Gemeinde besteht und die deshalb nach auswärts überführt werden sollen, vom Benutzungszwang befreien.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

(2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

1. das Mitnehmen von Hunden,
2. das Rauchen und Lärmen,
3. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
4. das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
5. das Beschädigen, Beschmutzen oder Beschreiben von Grabdenkmälern oder Umfassungsmauern
6. das Radfahren,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
9. Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, im Friedhof abzustellen.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes von den Hinterbliebenen bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Bestattungstermin

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt fest.

§ 10 Ruhefristen

Es werden folgende Ruhefristen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für Totgeburten und Kinder bis einschl. 10 Jahre | 12 Jahre |
| b) für Personen über 10 Jahre | 20 Jahre |
| c) für Aschenreste feuerbestatteter Leichen | 10 Jahre |

§ 11 Umbetten auf Antrag

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Es werden folgende Arten von Grabstätten für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt:

1. Kindergräber (für Kinder bis einschließlich 10 Jahre)
2. Reihengräber (Einzel- und Familiengräber)
3. Familiengräber mit 2 Grabstellen Breite bis 2,50 m
4. Familiengräber mit 3 Grabstellen Breite über 2,50 m

(2) Familiengräber mit einer Breite von mehr als 2,50 m sollen nach der nächsten Belegung auf eine Breite von unter 2,50 m zurückgebaut werden.

(3) Eine Doppelbelegung (Tieferlegung) der Familiengräber ist zulässig.

§ 12 a Urnengrabstätten

(1) Für die Aschenreste feuerbestatteter Personen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Urnengräber
2. Urnenkammern in den Urnenstelen

(2) In den Urnengräbern sind bis zu vier, in den Urnenkammern bis zu drei Urnenbeisetzungen möglich.

(3) Für die Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde Jengen beschafften Abdeckplatten zugelassen. Das Abnehmen und Anbringen der Abdeckplatten ist nur durch einen Vertreter der Gemeinde Jengen zulässig. Die Beschriftung der Abdeckplatten ist durch den Verpflichteten gemäß § 3 dieser Satzung fachgerecht vornehmen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass Größe, Schrifttyp und Design ein würdiges Gesamtbild abgeben.

(4) Blumenschmuck, Lichter und dergleichen dürfen nur am Boden vor den Urnenstelen niedergelegt werden. Das Anbringen von Gegenständen an den Stelenkörpern sowie optische Veränderungen an diesen ist unzulässig. Für Urnengräber gelten die Regelungen des § 18 entsprechend.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gemeinde Jengen berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.“

§ 13 Größe der Grabstätten

(1) Neue Grabstätten sind mit folgenden Ausmaßen zu erstellen:

1. Kindergräber und Reihengräber (Einzel- oder Familiengrab)

Grablänge	2,00 m
Grabbreite	1,00 m

2. Familiengrab mit 2 Grabstellen

Grablänge	2,00 m
Grabbreite	1,80 m

3. Urnengräber

Grablänge	0,80 m
Grabbreite	0,80 m

(2) Die Tiefe der Grabstätten ist so zu bemessen, daß die Oberkante des Sargdeckels mind. 0,90 m unter der Erdoberfläche liegt. Urnen werden ebenfalls in Erdgräbern beigesetzt, bei einer Mindestgrabtiefe von 0,65 m ab Oberkante des Aschenbehälters.

(3) Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 50 cm und höchstens 70 cm.

§ 14 Dauer der Nutzung

(1) An den Grabstätten können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Eigentumserwerb ist ausgeschlossen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Grabnutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.

(3) Die Nutzungsdauer wird für Einzelgräber auf 20 Jahre und für Familiengräber auf 25 Jahre festgesetzt. Ist bei Beendigung der Nutzungsdauer die Ruhefrist für den zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch bis zum Ende der Ruhefrist. Die Nutzungsdauer für Urnengrabstätten wird auf 15 Jahre und für Kindergräber auf 12 Jahre festgelegt.

(4) Auf Antrag kann an den Grabstätten das Nutzungsrecht vor Ablauf erneuert werden. In begründeten Fällen kann eine kürzere Nutzungszeit von 5 Jahren, 10 Jahren oder 15 Jahren vereinbart werden. Ein Anspruch auf erneuten Erwerb derselben Grabstelle besteht jedoch nicht.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Darüber hinaus ist die Übertragung auf solche Personen möglich, denen der Nutzungsberechtigte das Eigentum oder ein eigentumsgleiches Recht an seinem Haus bzw. seiner Haus- und Hofstätte überträgt. Das gilt auch für die Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall des Todes keine Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in den Sätzen 1 u. 2 genannten Personen in der aufgeführten Reihenfolge über.

(6) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeindeverwaltung unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung und Vorlage der seinerzeitigen Graburkunde zu beantragen. Die Umschreibung wird in der Graburkunde eingetragen.

(7) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit zugewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 15 Beisetzungsberechtigte

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und, soweit es sich um ein Familiengrab handelt, auch die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Geschwister und die Ehegatten der Genannten) darin bestatten zu lassen.

(2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mind. für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 16 Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen, die Beschriftung der Abdeckplatten für die Urnenkammern und sonstige bauliche Anlagen.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Die Werkstoffe, ihre Farbe und Bearbeitung sind dabei anzugeben.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder nach Art, Größe, Werkstoff oder Beschriftung der Würde und Eigenart des Friedhofs nicht entspricht.

(4) Wird ein Grabmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann die Gemeinde einen entsprechenden Antrag verlangen.

Das Grabmal, die Einfriedung oder die sonstige bauliche Anlage kann auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden, wenn der Antrag trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht gestellt wird oder eine nachträgliche Genehmigung aufgrund der Satzungsbestimmungen nicht möglich ist.

(5) Herstellerfirmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden, haften für jede durch die Errichtung der Grabmäler und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 17 Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle einer drohenden Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Grabinhabers die Grabmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen entfernen zu lassen. Eine allgemeine öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sofern die Anschrift

auswärts wohnender Nutzungsberechtigter bekannt ist, werden diese schriftlich dazu aufgefordert.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 18 Bepflanzung

(1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandzuhalten.

(2) Geschieht dies trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht, so können die Gräber durch die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.

(3) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und durch den Grabinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 19 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Berechtigungsausweis gegenüber dem Friedhofspersonal.

Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen. Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen ist ihnen gestattet. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen oder bei denen die fachliche, betriebliche oder persönliche Zuverlässigkeit ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Gemeinde die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 20 Öffnen und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden auf Veranlassung der nach § 3 für die Bestattung Verpflichteten nach Anweisung der Gemeinde ausgehoben und verfüllt.

(2) Das zur Verfüllung nicht benötigte Aushubmaterial ist aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 21 Haftung

Die Gemeinde Jengen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 22 Ersatzvornahme

Auch in Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Gemeinde die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 2 und 3 über die unverzügliche Einsargung der Leiche und Überführung zum Leichenhaus zuwiderhandelt,
2. den Verboten in § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. trotz Aufforderung Mängel in der Standsicherheit der Grabdenkmäler nicht gem. § 17 innerhalb der gesetzten Frist beseitigt

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Jengen, den 18.12.1995

Bertele
1. Bürgermeister